



## Präambel

Im Mittelpunkt der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit steht der junge Mensch. Ziel ist es, die gesundheitliche, persönliche und gesellschaftliche Entwicklung jugendlicher und junger Erwachsener zu fördern.

„Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Der Verein verpflichtet sich, eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz zu schaffen.“ [siehe § 3, Absatz 6 Satzung des TC Grävingsholz e.V.]

## § 1 Zweck und Allgemeine Informationen

1. Zweck der Jugendordnung ist es, die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des TC Grävingsholz e.V. zu fördern. Dabei tritt sie insbesondere für die Mitbestimmung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein und fördert deren Beteiligung am Vereinsleben.
2. Die Jugendordnung:
  - a) ergänzt die Satzung des TC Grävingsholz e.V. um den Jugendbereich,
  - b) ist der Satzung des TC Grävingsholz e.V. untergeordnet,
  - c) definiert die Organe der Vereinsjugend und deren Aufgabe,
  - d) regelt die Mitbestimmung und Mitverantwortung der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendliche Mitglieder im Sinne der Satzung des TC Grävingsholz e.V. sind natürliche Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
4. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen Grenzverletzung und sexualisierte Gewalt ist im Kinder- und Jugendschutzkonzept beschrieben.

## § 2 Organe der Vereinsjugend

1. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Vereinsjugendtag,
  - b) der Jugendrat,
  - c) Projektgruppen (optional).

## § 3 Vereinsjugendtag

1. Einmal im Jahr muss ein ordentlicher Vereinsjugendtag stattfinden. Dieser hat zeitlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Die Tagesordnung eines ordentlichen Vereinsjugendtags muss mindestens enthalten:
  - a) Bericht des Jugendwarts,
  - b) Vorstellung des Jugendbudgets und deren geplante Verwendung,
  - c) Entlastung des Jugendrats,
  - d) Wahl des Jugendrats.
3. Außerordentliche Vereinsjugendtage können einberufen werden, wenn es im Interesse der Vereinsjugend erforderlich ist oder wenn mindestens 20 jugendliche Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes

beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens acht Wochen nach Antrag durchzuführen.

4. Die Einladung zum Vereinsjugendtag erfolgt durch den/die Jugendwart\*in. Sie muss spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin in Textform unter Angabe der Tagesordnung veröffentlicht werden.
5. Anträge zum Vereinsjugendtag können von allen Mitgliedern gestellt werden. Diese müssen dem Jugendrat spätestens eine Woche vor dem Vereinsjugendtag in Textform (z. B. an [jugendwart@tc-graevingholz.de](mailto:jugendwart@tc-graevingholz.de)) eingereicht werden. Die Anträge sind zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
6. Dringlichkeitsanträge können auch zu Beginn eines Vereinsjugendtags eingereicht werden. Sie müssen behandelt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten der Beratung zustimmen.
7. Jeder ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Vereinsjugendtag ist beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen, soweit in dieser Jugendordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Ausnahme: Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Beim Vereinsjugendtag haben alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Stimmrecht, das
  - a) von Jugendlichen, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (nach §§ 106, 110 BGB beschränkt geschäftsfähig), selbst ausgeübt wird. Die hierzu erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (jeweils eine Person) wird mit dessen Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag als gegeben angesehen,
  - b) für Kinder, im Alter unter sieben Jahre (nach § 104 BGB geschäftsunfähig), von deren gesetzlichem Vertreter (jeweils eine Person) wahrgenommen wird.
9. Am Anfang eines jeden Vereinsjugendtags ist ein/e Protokollführer\*in zu benennen. Diese/r hat ein Protokoll vom Vereinsjugendtag anzufertigen, welches von ihm/ihr und den Jugendwarten/innen unterzeichnet werden muss. Das Protokoll muss innerhalb von zwei Wochen veröffentlicht werden. Die Teilnehmer\*innen des Vereinsjugendtags haben eine Einspruchsfrist von zwei Wochen, in der sie begründet die Korrektur des Protokolls einfordern können. Einsprüche müssen in Textform (an [jugendwart@tc-graevingholz.de](mailto:jugendwart@tc-graevingholz.de)) eingereicht werden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 4 Jugendrat**

1. Der Jugendrat besteht aus:
  - a) den Jugendwarten/innen,
  - b) den Jugendsprecher\*innen,
  - c) den Ansprechpersonen für das Kinder- und Jugendschutz im TC Grävingsholz e.V.,
  - d) dem Jugendbeirat (optional).
2. Die Mitglieder des Jugendrats, mit Ausnahme der Ansprechpersonen, werden durch den ordentlichen Vereinsjugendtag jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der jeweils amtierende Jugendrat bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Es soll ein/e Jugendwart\*in und optional ein/e Vertreter\*in gewählt werden. Die Jugendwarte\*innen müssen bei der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.
4. Es können zwei Jugendsprecher\*innen gewählt werden. Bei der Wahl müssen sie mindestens sieben Jahre (§ 165 BGB), aber jünger als 18 Jahre alt sein. Zur Annahme eines solchen Vereinsamtes ist die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (jeweils eine Person) erforderlich, die grundsätzlich mit der Unterschrift desselben unter dem Aufnahmeantrag als gegeben angesehen wird.

5. Ansprechpersonen werden benannt und vom Vorstand bestätigt (siehe Kinder- und Jugendschutzkonzept, Absatz 2.1.2 und 2.1.3). Bei ihrer Benennung bzw. Bestätigung müssen sie mindestens 18 Jahre alt sein.
6. Der Vereinsjugendtag kann bis zu drei Mitglieder als Jugendbeirat wählen. Dabei können sowohl jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten siebten Lebensjahr (§ 165 BGB) als auch erwachsene Mitglieder gewählt werden. Die Anzahl der erwachsenen Mitglieder darf die der jugendlichen nicht überschreiten.
7. Bei der Festlegung der jugendlichen Mitglieder des Jugendrats ist darauf zu achten, dass diese eine Stimmmehrheit gegenüber den Erwachsenen besitzen. Sollte aufgrund der Anzahl Jugendlicher im Jugendrat eine Mehrheit nicht zu Stande kommen, erhalten die Jugendsprecher\*innen doppeltes Stimmrecht.
8. Ebenso sollten Jugendliche jeden Geschlechts im Jugendrat vertreten sein.

## **§ 5 Projektgruppen**

1. Der Jugendrat kann im Rahmen der Mitbestimmung und Mitverantwortung für verschiedene Vorhaben Projektgruppen aktivieren. Der Aufruf zu einer Projektgruppe muss in Textform und öffentlich einsehbar (z. B. auf der Homepage [www.tc-graevingholz.de](http://www.tc-graevingholz.de)) erfolgen.
2. Eine Projektgruppe ist eine Gruppe von Personen (Jugendliche und/oder Erwachsene), die ein einmaliges, zeitlich begrenztes Vorhaben mit einem definierten Ziel (ein Projekt) umsetzen. Die Projektgruppe erhält zur Zielerreichung entsprechende Entscheidungsfreiheit und Verantwortung.
3. Allen jugendlichen Mitgliedern muss die Mitarbeit in einer Projektgruppe ermöglicht werden. Die Projektgruppe bestimmt eine/n Projektleiter\*in, der/die mindestens zwölf Jahre alt sein muss.
4. In einer Projektgruppe haben alle teilnehmenden Jugendlichen und Erwachsenen gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Projektleiter.
5. Projektgruppen sollen weitestgehend eigenständig arbeiten und berichten dem Jugendrat.
6. In Projektgruppen gelten die gleichen Pflichten und Rechte wie genannt:
  - a) Beschlüsse, siehe § 3, Absatz 7,
  - b) Stimmrecht, siehe § 3, Absatz 8,
  - c) Mehrheitsverhältnis, siehe § 4, Absatz 7,
  - d) Zusammensetzung, siehe § 4, Absatz 8.

## **§ 6 Aufgaben des Jugendrats**

1. Der Jugendrat führt die Vereinsjugend gemäß der Satzung des Vereins sowie Richtlinien des Vorstands und Beschlüsse des Jugendtags.
2. Er vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Allgemeinen und in grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit bei sportspezifischen und überfachlichen Fragen der jugendlichen Mitglieder, z. B.
  - a) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsjugendtage,
  - b) Koordination der Jugendarbeit im Verein,
  - c) Beantragung von finanziellen Mitteln für die Jugendarbeit beim Vorstand bzw. bei Verbänden oder den entsprechenden Stellen der Stadt Dortmund,
  - d) Beschlussfassung über die Verwendung des Jugendbudgets,
  - e) Planung und Durchführung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen für Jugendliche,
  - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der jugendlichen Mitglieder, ihrer Eltern sowie der in der Jugendarbeit tätigen Erwachsenen,
  - g) Beschluss über Ehrung und Auszeichnung jugendlicher Mitglieder des Vereins,

- h) Ausarbeitung und Aktualisierung der Jugendordnung,
  - i) Tätigwerden bei Verfehlungen von jugendlichen Mitgliedern, wenn gegen die Interessen des Vereins und insbesondere der Jugend verstoßen wurde (z. B. Beratung des Vorstands bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen).
3. Wesentliche Aufgabe der Erwachsenen im Jugendrat ist es, die Jugendlichen zu beraten, sie mit der Vereinsarbeit vertraut zu machen und sie mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit zu betreuen.

### **§ 7 Aufgaben der Mitglieder des Jugendrats**

1. Der/die Jugendwart\*in ist gemäß § 10, Absatz 1 f) Satzung des TC Grävingsholz e.V. Mitglied des Vorstands. Als solches vertritt dieser die Interessen der Jugendlichen und ist berechtigt, in allen Vereinsangelegenheiten mitzuarbeiten. Insbesondere sind ihm/ihr folgende Aufgaben zugeordnet:
- a) Einberufung und Leitung der Vereinsjugendtage,
  - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Jugendrats,
  - c) Durchführung von Beschlüssen der Vereinsjugendtage und des Jugendrats,
  - d) Verbindung zwischen Vorstand des Vereins und Jugendrat,
  - e) Bearbeitung von Anträgen hinsichtlich der Jugendarbeit,
  - f) Durchführung von Veranstaltungen des Vereins,
  - g) Zusammenarbeit mit dem Kassenwart bzgl. Verwaltung des Jugendbudgets hinsichtlich Einnahmen (Zuwendungen der Vereinskasse, Zuschüssen und Spenden) und Ausgaben (gemäß Beschlüssen des Jugendrats) nach strukturellen Vorgaben des Kassenwarts,
  - h) Zusammenarbeit mit den Trainern bzgl. Mannschaftsaufstellungen, Erfassung von Mannschaftsspielergebnissen, Trainingskoordination etc.
  - i) Zusammenarbeit mit dem Sportwart bzgl. Organisation und Durchführung von Jugendturnieren,
  - j) Kontakte zu den Jugendwarten anderer Vereine, dem Bezirk, Kreis und der Fachschaft sowie den jugendfördernden amtlichen Stellen,
  - k) Repräsentation des Vereins nach außen,
  - l) Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit der Vereinsjugend,
  - m) Pflege des Kontaktes zu den Eltern der jugendlichen Mitglieder.
2. Den Jugendsprecher\*innen sind folgende Aufgaben zugeordnet:
- a) Vertretung der Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber den Erwachsenen des Vereins,
  - b) Kontakte zwischen jugendlichen Mitgliedern und dem Jugendwart oder den anderen erwachsenen Mitgliedern des Jugendrats herstellen,
  - c) Repräsentation der jugendlichen Mitglieder inner- und außerhalb des Vereins,
  - d) Beratung, Unterstützung und Mitbestimmung im Jugendrat.
  - e) Teilnahme an Vorstandssitzungen und Beratung des Vorstands des Vereins, sofern Interessen der jugendlichen Mitglieder berührt werden.
3. Die Aufgaben der Ansprechpersonen sind im Kinder- und Jugendschutzkonzept geregelt, siehe hierzu Absatz 2.1.1.
4. Der Jugendbeirat nimmt eine beratende Rolle gegenüber dem Jugendrat ein:
- a) Unterstützung bei der Kommunikation zwischen jugendlichen Mitgliedern, anderen erwachsenen Mitgliedern und dem Jugendrat,
  - b) Beratung zur Schlichtung möglicher Streitigkeiten zwischen jugendlichen Mitgliedern und Jugendrat

- c) Unterstützung des Jugendrats bei der Erledigung seiner Aufgaben.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestandteile dieser Jugendordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 9 Schlussbestimmung**

Die vorliegende Jugendordnung wurde auf dem ordentlichen Vereinsjugendtag am 11. März 2023 beschlossen und in der Mitgliederversammlung des TC Grävingsholz e.V. am 31. März 2023 bestätigt.